

Todesfall - Was ist zu tun?

Anzeige eines Todesfalles

Im Spital/Heim:

Stirbt eine Person im Spital oder Heim, meldet die entsprechende Verwaltung den Todesfall beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt. Eine allfällige Kremation wird vom Regionalen Zivilstandsamt beim Krematorium angemeldet.

Zu Hause:

Bei einem Todesfall zu Hause, sind die Angehörigen verpflichtet, den Tod bei der Gemeindekanzlei oder beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt innerhalb von 2 Tagen zu melden. Dabei ist es unumgänglich, dass Sie die ärztliche Todesbescheinigung, und sofern vorhanden, das Familienbüchlein mitbringen. Eine allfällige Kremation wird vom Regionalen Zivilstandsamt beim Krematorium angemeldet.

Die Bestattungsinstitute und das betreffende Krematorium erhalten vom zuständigen Zivilstandsamt die Kremationsbewilligung. Bei einer Erdbestattung erhält die Gemeindekanzlei des Wohnortes die Bestattungsbewilligung, welche die betreffende Friedhofverwaltung damit bedient. Bezüglich des Grabes ist mit dem Gemeindeammannamt (Friedhofverwaltung) Kontakt aufzunehmen (Tel. 041 480 22 62).

Bezüglich des Grabes in Bramboden ist mit dem dortigen Friedhofverwalter Bruno Koch Kontakt aufzunehmen (Tel. 041 484 25 36 oder 079 425 21 42)

Bei einem Unfall muss umgehend die Polizei gerufen werden.

Angaben zur Bestattung

Dem Gemeindeammannamt und dem Zivilstandsamt ist die Art der Bestattung (Urnen- oder Erdbestattung) mitzuteilen. Dem Gemeindeammannamt ist bekannt zu geben, ob die Beisetzung in ein Reihen-, Platten-, Familien- oder ins Gemeinschaftsgrab erfolgen soll.

(Reihengrab-Erdbestattung / Plattengrab: Möglichkeit besteht, später eine Urne beizusetzen; Grabesruhe bei Erdbestattung läuft nach 20 Jahren und bei einer Urnenbestattung nach 10 Jahren ab). Plattengräber können bei der Kirchgemeinde bestellt werden.

Für die Beisetzung sind die örtlichen Friedhofverwaltungen zuständig. Die Gottesdienste müssen mit dem Pfarramt organisiert werden.

Kremation:

Das Zivilstandsamt vereinbart mit dem Krematorium den Termin für die Einäscherung. Es kann zwischen einer Ton- oder Holzurne gewählt werden. Die Urne wird von den Angehörigen selber oder durch das Bestattungsinstitut überführt. (Bei einer Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab wird die Urne vom Gemeindeammannamt zur Verfügung gestellt [Mieturne]).

Die Anmeldung der Kremation und Bekanntgabe der Daten für die Einäscherung und das Abholen der Urne erfolgt durch das Regionale Zivilstandsamt.

Zeitpunkt der Beerdigung:

Urnenbestattung: Das Krematorium Luzern benötigt vom Todesdatum bis zur Übergabe der Urne sechs volle Arbeitstage. Das Datum der Trauerfeier sollte deshalb erst festgesetzt werden, wenn das Datum der Einäscherung bekannt ist.

Erdbestattung: Die Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden und soll innerhalb 96 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen.

Pfarramt: Zur Besprechung der Trauerfeier haben sich die Angehörigen direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen. Das Datum der Trauerfeier ist dem Gemeindeammannamt mitzuteilen.

Einsargung und Überführung

Die Angehörigen haben die Überführung ins Krematorium Luzern und das anschliessende Abholen der Urne selber zu organisieren (Bestattungsinstitute, siehe Anhang). Ferner ist beim Bestattungsinstitut ein Grabkreuz mit Beschriftung in Auftrag zu geben.

Ablauf Bestattung

Urnenbestattung: Die Trauergäste besammeln sich in der Kirche. Dort befindet sich auch die Urne. Nach dem Gottesdienst wird die Urne zum Grab getragen. Die Träger der Urne und des Grabkreuzes sind durch die Angehörigen selber zu organisieren.

Erdbestattung: Die Trauergäste besammeln sich kurz vor dem Beerdigungsgottesdienst vor der Leichenhalle. Anschliessend wird der Sarg von der Leichenhalle über den Friedhof zum Grab begleitet. Im Anschluss daran wird der Beerdigungsgottesdienst abgehalten. Die Träger des Sarges und des Grabkreuzes sind durch die Angehörigen selber zu organisieren.

Erdbestattung in Bramboden: Die Trauergäste besammeln sich in der Kirche. Dort befindet sich auch der Sarg. Nach dem Gottesdienst wird der Sarg zu Grabe getragen. Die Träger des Sarges und des Grabkreuzes sind durch die Angehörigen zu organisieren.

Kosten

Die Kosten für die Gräber sind im Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.

Die Kosten für Sarg, Einsargung, Überführung des Leichnams ins Krematorium, Einäscherung, Urne etc. werden von den jeweiligen Stellen separat an die Angehörigen verrechnet.

Die Urnenmiete inkl. Eingravierung des Namens sowie der Grabunterhalt sind in der Grabgebühr enthalten.

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbestattungen möglich.

Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt mit einer Mehrwegurne. Diese wird vom Gemeindeammannamt zur Verfügung gestellt. Für das Gemeinschaftsgrab ist kein Grabmal notwendig. Das Gemeindeammannamt ist für die Beschaffung einer entsprechenden Schriftplatte besorgt. Der Namen wird anschliessend an die Beisetzung auf der Bronze-Tafel eingraviert. Analog zur Grabesruhe bei Urnengräbern bleibt die Beschriftung für die Dauer von 10 Jahren bestehen (vorbehältlich Änderung des Friedhofreglementes).

In Bramboden besteht noch kein Gemeinschaftsgrab!

Unterhalt / Blumen

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Einwohnergemeinde. Trotzdem ist es in begrenztem Rahmen möglich, selber Blumen vor das Grab hinzustellen. Die Angestellten der Einwohnergemeinde sind jedoch befugt, diese falls nötig zur Seite zu nehmen sowie Kränze, Blumen und Gestecke, die verwelkt oder verdorrt sind, zu entsorgen. Bei mehreren Beisetzungen innert kurzer Zeit werden die Blumen und Kränze der vorangegangenen Bestattung vom Grab entfernt und auf der Seite niedergelegt.

Weitere Hinweise

- Für alle Belange des Friedhofs und der Leichenhalle ist die Einwohnergemeinde zuständig (in Bramboden der Kirchmeier).
- Verstorbene, die aus der Kirche ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.
- Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Beerdigungsgottesdienst mit Kostenfolge gehalten werden.
- Arbeitgeber, Versicherungen, Vereinsvorstände, AHV-Zweigstelle usw. sind über den Todesfall zu informieren, evtl. ist die Wohnung zu kündigen, etc.
- Am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Gemeindeverwaltung geschlossen. Das Regionale Zivilstandsamt organisiert über die Festtage Ende Jahr in der Regel einen Pikettdienst.

Romoos, 20. September 2016

Anhang

Arzt:	Stephan Ammermann, Hasle	041 480 40 80
	Guglielmo Baldi, Entlebuch	041 480 12 71
	Felix und Beatrice Huber, Wolhusen	041 490 11 07
	Adam Krol, Entlebuch	041 480 27 77
	Thomas Studer, Schüpfheim	041 484 11 48
	Hausarztpraxis Dr. med. Thalmann, Wolhusen	041 490 11 43
	Othmar Wicki, Schüpfheim	041 484 28 28
Spitäler:	Kantonsspital Wolhusen	041 492 82 82
Polizei:	Bei einem Unfall muss die Polizei gerufen.	
	Polizeiposten Entlebuch	041 480 11 17
	Notruf	117
Seelsorger/in:	Kath. Pfarramt Romoos	041 480 13 59
	Kath. Pfarramt Bramboden	041 484 12 91
	Ref. Pfarramt Wolhusen	041 490 11 60
	Ref. Pfarramt Escholzmatt	041 486 12 28
Bestattungsdienst:	Thalmann AG, Schreinerei, Romoos	041 481 00 81
	Bestattungsinstitut Hans R. Arnet, Entlebuch	041 480 10 94
	Bestattungen, Guido Duss, Werthenstein	041 490 14 27
	Bestattungsinstitut Hansjörg Stalder, Schüpfheim und Hasle	041 484 14 25 041 480 31 67
	Bestattungsdienst Theo Murpf, Wiggen	041 486 18 16
Gemeinde:	Gemeindeammannamt Romoos	041 480 22 62
	Gemeindekanzlei Romoos	041 480 13 73
	Regionales Zivilstandsamt Wolhusen	041 490 08 11
Todesanzeige:	Leidzirkulare:	041 485 85 85
	Druckerei Schüpfheim AG, Verlag Entlebucher Anzeiger, Vormüli 2, 6170 Schüpfheim	
	Zeitung:	
	Neue Luzerner Zeitung (Publicitas, Luzern) Entlebucher Anzeiger	041 227 57 57 041 485 85 85
Leidmahl:	Wahl der Gaststätte, Bestellung des Essens	
Versicherung:	Benachrichtigen	